

(Die Herren königl. Commissare Geh. Rath Körner und Geh. Regierungsrath Eppendorff treten ein.)

Referent von Eriegern: Ich habe heute die Verpflichtung, Ihnen das Resultat des Vereinigungsverfahrens vorzutragen in Betreff des mittels Decrets vom 1. November 1867 vorgelegten Gesetzentwurfs, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend. Bei Berathung des nebenstehend näher bezeichneten Gesetzentwurfs in beiden Kammern hatten sich mehrere Differenzpunkte ergeben, weshalb das vorschriftsmäßige Vereinigungsverfahren eingeleitet worden ist. Man gelangte dabei allenthalben in der Hauptsache zu einhelligen Beschlüssen und ward zugleich vereinbart, daß die Referenten beider Deputationen, der Ersten und Zweiten Kammer, unter weiterer Vernehmung mit den königl. Commissaren die von den materiellen Beschlüssen abhängenden kleinen Redactionsveränderungen bewirken möchten. Diesem Auftrage ist entsprochen worden und das Ergebnis haben wir zusammengestellt in einer abgedruckten Beilage, welche sich in den Händen sämtlicher geehrten Kammermitglieder befindet und folgendermaßen lautet:

V o r s c h l a g

der ersten Deputationen beider Kammern,
den Gesetzentwurf, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend,
wie derselbe aus dem Vereinigungsverfahren hervorgegangen ist.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Bei Grundstückserwerbungen, soweit solche nicht infolge von nothwendigen Versteigerungen eintreten, sind zur Kasse des betreffenden Heimath- und Armenversorgungsbezirks gleichmäßige Beiträge abzutragen, ohne weiteren Unterschied, ob das betreffende Grundstück zu einem Gemeindeverbande gehört oder von demselben ausgenommen ist.

Die Höhe dieser Beiträge wird für ländliche, sowie aus Land und Stadt zusammengesetzte Armenversorgungsbezirke gleichmäßig auf 2 Ngr. 5 Pf. vom Hundert der Erwerbungssumme oder in deren Ermangelung der nach den Steuereinheiten zu bemessenden Werthsumme für sämtliche in demselben gelegene Grundstücke ohne Unterschied festgesetzt. Sie sind, soweit nicht etwas Anderes durch Vertrag oder Ortsherkommen festgestellt worden ist, von Demjenigen zu leisten, dessen Erwerb auf dem betreffenden Folium des Grund- und Hypothekenbuchs verlaubar wird.

Es bleibt jedoch den einzelnen Armenbezirken überlassen, sowohl über die Abentrichtung dieser Beiträge selbst, als deren Höhe und den Maßstab ihrer Erhebung in gesetzlicher Weise etwas Anderes zu beschließen.

§. 1 b.

Die Einsammlung freiwilliger Beiträge (§. 13 B 3 der Armenordnung) bleibt künftig lediglich dem Ermessen der Vertretung des Armenbezirks überlassen.

§. 2.

Die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen (§. 19 unter 1 der Armenordnung) zu Bestreitung des durch die ordentlichen Einnahmen der Armenkasse (§§. 13 bis 18 der Armenordnung) nicht gedeckten Bedarfs erfolgt, wenn die Heimath- und Armenversorgungsbezirke mit dem Gemeindebezirke zusammenfallen, in Städten, welche die allgemeine Städteordnung angenommen haben, nach der letzteren, in anderen Städten und auf dem Lande nach der Landgemeindeordnung.

§. 2 b.

Es können in den Fällen des §. 2 und §. 7 alle im Heimathbezirke aufhältliche Personen zur Mitleidenheit gezogen werden, welche eine directe Staatssteuer entrichten.

§§. 3 und 4

unverändert.

§. 5.

Erfolgt ein solcher Antrag, so ist die Erledigung desselben zunächst Sache der freien Vereinbarung unter den Betheiligten.

Eine vermittelnde Concurrenz der dem Heimathbezirke vorgesetzten Verwaltungsobrigkeit findet nur dann statt, wenn auf dieselbe von der einen oder von der anderen Seite angetragen worden ist.

Vereinbarungen der vorbereiteten Art bedürfen der obrigkeitlichen Genehmigung und sind lediglich als Regulierungen öffentlich rechtlicher Verhältnisse, und daher nicht von dem Gesichtspunkte eines Privatrechtstitels im Sinne von §. 11 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 aus aufzufassen.

Etwa vorhandene Verträge und rechtskräftige Entscheidungen haben einem derartigen Antrage gegenüber nur insoweit Anspruch auf Beachtung, als sie nicht auf älteren gesetzlichen Bestimmungen oder auf einem bloßen Herkommen beruhen.

§. 6.

Kommt auf dem in §. 5 gedachten Wege eine andere Vereinbarung nicht zu Stande, so ist der Beitrag der einzelnen politischen Bestandtheile des Bezirks zu dem durch die ordentlichen Einnahmen der Armenkasse nicht gedeckten jährlichen Bedarfe der letzteren zur einen Hälfte auf die Steuereinheiten, welche auf dem zum Heimathbezirke gehörigen Grundbesitze haften, zur anderen Hälfte auf die Kopfzahl sämtlicher im Armenversorgungsbezirke aufhältlicher Personen, welche eine directe Staatssteuer entrichten, auszuwerfen.

§§. 7 und 8

bleiben.

Von

§. 9.

fällt der zweite Absatz:

„Dasselbe gilt — zu entrichten sind“ aus.